

Niederschrift

über die 9. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Donnerstag, dem 26.02.2015, 18:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Krist, Georg
Blarr, Waltraud
Klohr, Dieter
Löffler, Hans Georg

Ratsmitglieder

Bachtler, Christoph geht 20:09 Uhr, nach TOP 17
Bender, Pascal
Brantl, Gisela
Fillibeck, Jutta
Frey, Matthias Dr.
Fürst, Otto
Ganzert, Holger
Göring, Marco
Graebert, Friderike
Graf, Alexander
Grün, Jürgen geht 20:28 Uhr, zu TOP 24
Hauck, Martin
Henigin, Patrick
Henigin, Roland
Herber, Dirk
Ipach, Roland
Kästel, Willi
Koppenstein, Rosa
Levis-Hofherr, Diana
Lichti, Volker
Meininger, Christoph geht 19:45 Uhr, zu TOP 13
Meisel, Ulrike
Ohmer, Ernst
Oswald-Mutschler, Roswitha
Racs, Richard
Ressmann, Dr. Wolfgang
Röther, Regina geht 20:34 Uhr, zu TOP 24
Schick, Claus-Rene
Schmidt, Peter geht 20:44 Uhr, zu TOP 24
Schreiner, Werner
Schweitzer, Petra
Stahler, Clemens
Weigel, Marc
Werner, Kurt
Willer, Helga

Gäste

Nebel, Reinhard
Syring-Lingenfelder, Gerhard
Christmann, Steffen

Verwaltung

Adams, Bernhard
Bettinger, Alf
Blarr, Christian
Breitel, Andrea
Di Noi, Mario
Doll, Andrea
Franck, Martin
Fuhrer, Michael
Günther, Andreas
Klein, Klaus
Klein, Stefan
Klein, Volker
Kruppenbacher, Markus
Müller, Rolf
Niederhöfer, Harald
Priester, Anke
Seebach, Harald
Staab, Dagmar
Ulrich, Stefan
Walz, Marion

Entschuldigt:

Stadtvorstand

Röthlingshöfer, Ingo

Ratsmitglieder

Blarr, Caroline
Hayn, Brigitte
Hornbach, Barbara
Jausel, Ute Dr.
Kerth, Werner
Kilthau, Jürgen
Köhler, Klaus
Lopez Herreros, Eredesvinda
Marggraff, Wilfried

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern | 044/2015 |
| 1.1. | Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern | 065/2015 |
| 2. | Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) | 016/2015 |
| 3. | Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter Deutsche Weinstraße zum Einkauf der Dienstleistung Forderungseinzug bei der Bundesagentur für Arbeit | 028/2015 |
| 4. | Teilnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße am Projekt "Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz" | 029/2015 |

- | | | |
|-----|---|----------|
| 5. | Änderungsverlangen der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Winzinger Straße, Bahn-km 0,875 Strecke 3433 Neustadt-Landau | 047/2015 |
| 6. | Neuregelung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland Pfalz | 043/2015 |
| 7. | Bereitstellung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Branchweilerhofstraße in Neustadt an der Weinstraße | 033/2015 |
| 8. | Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Immogate GmbH in Neustadt an der Weinstraße | 037/2015 |
| 9. | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Schaffung von Wohnraum für Asylbewerber | 039/2015 |
| 10. | Konzept zur kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt an der Weinstraße | 031/2015 |
| 11. | Änderung des Bebauungsplans "Am Schieferkopf"
Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 12.02.2015 | 046/2015 |
| 12. | Kooptation für den Innenstadtbeirat
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 16.02.2015 | 057/2015 |
| 13. | Sicherheitslage in Neustadt an der Weinstraße - Einladung von Vertretern der Neustadter Polizei zu einer der nächsten Sitzungen des Stadtrates
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015 | 058/2015 |
| 14. | Prostitution in Neustadt an der Weinstraße - Beauftragung eines Berichtes zur aktuellen Situation
Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015 | 059/2015 |
| 15. | Parkhaus im Bereich des Hauptbahnhofes in Neustadt an der Weinstraße
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015 | 060/2015 |
| 16. | Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr – Resolution
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015 | 061/2015 |
| 17. | Mitteilungen und Anfragen | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt „Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Immogate GmbH in Neustadt an der Weinstraße“ abzusetzen. Dagegen hat der Stadtrat keine Einwände.

RM Weigel (FWG) bittet, den Tagesordnungspunkt 10 „Konzept zur kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt an der Weinstraße“ ebenfalls abzusetzen. Dies lehnt der Stadtrat nach ausführlicher Diskussion bei 21 Nein-Stimmen (Vorsitzender, 15 CDU, 4 Grüne, 1 FDP) und 15 Ja-Stimmen (7 FWG, 8 SPD) mehrheitlich ab.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

044/2015

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

Der Stadtrat wählt einstimmig

Frau

Annette Frübis-Scheuermann

Abt. 440 (Soziale Dienste)

als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

TOP 1.1

065/2015

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

Der Stadtrat wählt einstimmig

Herrn

Volker Platz

Altbachstraße 15

67435 Neustadt an der Weinstraße

als Mitglied in den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz sowie

Herrn
Mario Deigentasch (CDU)
Fritz-Voigt-Str. 5
67433 Neustadt an der Weinstraße

und

Herrn
Edwin Hartmann (CDU)
Am Kriegergarten 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

als stellv. Mitglieder in den Innenstadtbeirat.

TOP 2

016/2015

**Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Empfehlung des Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung beschließt der Stadtrat einstimmig die als Anlage beigefügte Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung).

TOP 3

028/2015

**Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter Deutsche Weinstraße zum Einkauf der
Dienstleistung Forderungseinzug bei der Bundesagentur für Arbeit**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Verwaltung beauftragt wird mit dem Jobcenter Deutsche Weinstraße eine Verwaltungsvereinbarung für zunächst drei Jahre abzuschließen, die eine Übertragung der Aufgabe Forderungseinzug für die gemeinsame Einrichtung, inklusive der Befugnis, Verwaltungsakte zu erlassen und die damit im Zusammenhang stehenden Widersprüche und Klagen zu bearbeiten, auf die Bundesagentur für Arbeit umfasst.

TOP 4

029/2015

Teilnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße am Projekt "Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz"

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße am Projekt der landesweiten Ehrenamtskarte teilnimmt.

TOP 5

047/2015

Änderungsverlangen der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Winzinger Straße, Bahn-km 0,875 Strecke 3433 Neustadt-Landau

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die Verwaltung ermächtigt wird, der DB Netze AG das in der Anlage befindliche Änderungsverlangen der Stadt als Straßenbaulastträger zu übermitteln – vorbehaltlich der Zustimmung der Verkehrskommission.

TOP 6

043/2015

Neuregelung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland Pfalz

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, dass die Verwaltung ermächtigt wird, mit dem Altlastenzweckverband einen Vertrag zur Verwaltung des Gesamthandseigentums an den in § 6 Abs. 2 AGTierNebG genannten Grundstücken zu schließen. Der Vertrag soll im Rahmen der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union

- die laufende Unterhaltung der Anlagen in Rivenich sicherstellen,
- eine klare Abgrenzung zwischen den vom Verpächter zu leistenden Unterhaltungsaufwendungen und den von den Eigentümern zu leistenden Investitionen beinhalten,
- des Weiteren Haftungsfragen sowie Bestimmungen nach Pachtende regeln,

- ferner Regelungen treffen, so dass absehbare notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit im jährlichen Haushaltsplan des Altlastenzweckverbands unter vorheriger Beteiligung der Gesamthandseigentümer eingestellt und durchgeführt werden sowie außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Größenordnung von 100.000 € p.a. ohne Zustimmung der Gesamthandseigentümer erfolgen können. In diesen Fällen ist die Information der Gesamthandseigentümer nachzuholen.

TOP 7

033/2015

Bereitstellung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Branchweilerhofstraße in Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Branchweilerhofstraße in Neustadt an der Weinstraße außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 53.000,-- € im Haushalt 2015 bereitgestellt werden.

TOP 8

037/2015

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben der Immogate GmbH in Neustadt an der Weinstraße

Abgesetzt.

TOP 9

039/2015

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Schaffung von Wohnraum für Asylbewerber

RM Brantl (SPD) stellt den Antrag, dass über die in der Vorlage aufgeführten Punkte 1-4 getrennt abgestimmt wird, da ihre Fraktion bei Pkt. 2 noch Klärungsbedarf sieht.

Die Ratmitglieder einigen sich darauf über die Punkte 1,3, und 4 abzustimmen und Punkt 2 zu vertragen. Bis zur nächsten Sitzung soll von der Verwaltung geklärt werden, wie sich die Mehrkosten von rd. 1,5 Mio. € für die geplante Gemeinschaftsunterkunft in der Landwehrstraße zusammen setzen.

Der Stadtrat beschließt sodann einstimmig die Bereitstellung an außer- und überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Gemeinschaftsunterkunft Haardt

Für den Umbau der ehemaligen orthopädischen Fachklinik im Ortsteil Haardt sind im Haushalt 2015 im Rahmen des Bauunterhalts 215.000 EUR vorgesehen. Durch den Kauf des Gebäudes sind diese Maßnahmen nicht mehr dem Unterhalt, sondern dem investiven Finanzhaushalt zuzuordnen. Zudem wird mit einer Kostensteigerung in Höhe von 35.000 EUR gerechnet. Somit entsteht ein zusätzlicher Bedarf an investiven Finanzmitteln in Höhe von 250.000 EUR. Im Gegenzug entfallen die nicht mehr benötigten Bauunterhaltsmittel in Höhe von 215.000 EUR.

- Gemeinschaftsunterkunft Lachener Straße

In der Lachener Straße soll eine Gemeinschaftsunterkunft in Modulbauweise zur Unterbringung von 40 Einzelpersonen errichtet werden. Um eine schnellere Errichtung zu erreichen sollen die dazu erforderlichen Module gemietet werden. Zur Errichtung der Module muss das Grundstück erschlossen und mit der notwendigen Infrastruktur versorgt werden. Dazu sind Investitionskosten in Höhe von voraussichtlich 60.000 EUR erforderlich. Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2015 keine Mittel vorgesehen. Sie müssen deshalb außerplanmäßig bereit gestellt werden.

- Schaffung von Wohnraum in Landauer Str. 78

Ein vorhandenes Gebäude in der Landauer Str. 78 soll zur Aufnahme von Flüchtlingsfamilien umgebaut werden. Nach Fertigstellung wird es Raum für 20 Personen bieten. Dazu sind Umbaukosten in Höhe von 90.000 EUR erforderlich. Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2015 keine Mittel vorgesehen. Sie müssen deshalb außerplanmäßig bereit gestellt werden.

TOP 10

031/2015

Konzept zur kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

1. Auf Empfehlung des Aufsichtsrats der TKS beschließt der Stadtrat bei 21 Ja-Stimmen (Vorsitzender, 15 CDU, 4 Bündnis 90/Die Grünen, 1 FDP), 6 Nein-Stimmen (FWG, außer RM Meininger) und 9 Enthaltungen (8 SPD; RM Meininger, FWG) mehrheitlich das Konzept zur kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

2. Auf Empfehlung des Aufsichtsrats der TKS beschließt der Stadtrat bei 21 Ja-Stimmen (Vorsitzender, 15 CDU, 4 Bündnis 90/Die Grünen, 1 FDP), 6 Nein-Stimmen (FWG, außer RM Meininger) und 9 Enthaltungen (8 SPD; RM Meininger, FWG) mehrheitlich, folgende Aufgaben von der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG) auf die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH (TKS) zu übertragen:
 - Im Rahmen des City-Marketings: Planung, Durchführung und Bewerbung von Veranstaltungen, die auf den Besuch von Tagesgästen und Touristen abzielen. Dazu gehören insbesondere die verkaufsoffenen Sonntage.

 - Organisation und Durchführung des Weihnachtsmarkts (war bisher in Kooperation mit der TKS)

 - Weihnachtsbeleuchtung und Weihnachtsschmuck in der Innenstadt

TOP 11

046/2015

Änderung des Bebauungsplans "Am Schieferkopf"

Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 12.02.2015

RM Weigel (FWG) stellt den Antrag der FWG-Fraktion vor.

Der Vorsitzende informiert über den Stand der Dinge. Er teilt mit, dass am 19.03.2015 eine Sitzung des Ortsbeirats Hambach u.a. zu diesem Thema stattfindet. Demnach kann in der April- bzw. Mai-Sitzung des Stadtrates über weitere Ergebnisse berichtet werden.

Damit ist der Rat einverstanden.

TOP 12

057/2015

Kooptation für den Innenstadtbeirat

Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 16.02.2015

RM Stahler (CDU) stellt den Antrag der CDU-Fraktion vor.

Nach einer kurzen Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, erst einmal die Arbeit des neuen Gremiums abzuwarten. Es ist in jedem Fall möglich, dass die im Antrag aufgelisteten Gremien jeweils zu den Sitzungen des Innenstadtbeirates eingeladen werden können, um dann als Gäste teilzunehmen.

Herr Schied, der Vorsitzende des Innenstadtbeirates, soll diesbezüglich informiert werden und entsprechende Gespräche mit den genannten Beiräten führen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

TOP 13

058/2015

Sicherheitslage in Neustadt an der Weinstraße - Einladung von Vertretern der Neustadter Polizei zu einer der nächsten Sitzungen des Stadtrates

Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015

RM Herber (CDU) trägt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vor.

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Ratsmitglieder darauf, dass zu der Stadtratssitzung im Mai 2015 ein Vertreter der Polizei Neustadt an der Weinstraße eingeladen werden soll.

TOP 14

059/2015

Prostitution in Neustadt an der Weinstraße - Beauftragung eines Berichtes zur aktuellen Situation

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015

RM Dr. Frey (FDP) trägt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vor.

Beigeordneter Krist informiert kurz über die aktuelle Situation. Einen ausführlichen Bericht kündigt er für die nächste Stadtratssitzung im März 2015 an.

TOP 15

060/2015

Parkhaus im Bereich des Hauptbahnhofes in Neustadt an der Weinstraße

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015

RM Schreiner (SPD) trägt den Antrag der SPD-Fraktion vor.

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 03.03.2015 ein Gespräch mit der Deutschen Bahn AG stattfindet, in dem auch die Errichtung eines Parkhauses thematisiert werden soll.

TOP 16

061/2015

Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr – Resolution

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015

Der Stadtrat beschließt einstimmig die beiliegende Resolution.

TOP 17

Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema „Eingeschränkte Einsatzbereitschaft der Löschgruppe Duttweiler“. Er teilt mit, wenn innerhalb der Löschgruppe Duttweiler etwas nicht in Ordnung ist, muss dies die Führung der Löschgruppe dem Feuerwehrinspekteur mitteilen. Im vorliegenden Fall war dem Vorsitzenden aktuell nicht bekannt, dass die Löschgruppe nur eingeschränkt einsatzfähig sei.
Die Fahrzeuge werden regelmäßig gewartet und befinden sich altergemäß in einem entsprechenden Zustand. Sie haben auch einen gültigen TÜV.
Die beiden Fahrzeuge wurden nach den bekannt gewordenen Schäden (defekte Batterie, angerissene Dieselleitung) Anfang Dez. 2014 repariert und sind wieder einsatzfähig. Gerade beim Thema „Batterie“ sei es notwendig, dass die Fahrzeuge auch an die entsprechenden Ladehaltungssysteme angeschlossen sind und nicht im Freien stehen.
- Beigeordneter Krist teilt mit, dass am 15.03.2015 die Wiederholungswahl für den Beirat für Migration und Integration stattfindet. Für Interessierte hat er im Foyer Flyer ausgelegt.

Ende der Sitzung: 20:09 Uhr



Hans Georg Löffler
Vorsitzender



Andrea Doll
Protokollführerin

Zu 2,

SATZUNG

über

Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling,

Verwertung und Beseitigung

von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom.....

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschluss- und Überlassungspflichten
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang
- § 11 Eigenkompostierung

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 12 Sammeln und Transport
- § 13 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten, Überwachung
- § 14 Vorhalten und Benutzen der Erfassungsbehältnisse
- § 15 Ausnahmen von der Vorhalte- und Benutzungspflicht eines Abfallgefäßes
- § 16 Standplätze der Abfallcontainer
- § 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen (Kleinmengen)
- § 18 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung
- § 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 20 Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub

DRITTER ABSCHNITT: Gebührenerhebung

- § 21 Gebührenerhebung

VIERTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten

FÜNFTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 23 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

ERSTER ABSCHNITT **Allgemeines**

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in ihrem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Sie wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder

3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).
- (3) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt Neustadt an der Weinstraße ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie berät im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Erfassungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Schwarze Erfassungsbehältnisse mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l und 240 l Fassungsvermögen bzw. Großbehälter mit 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall).
 2. Braune Erfassungsbehältnisse mit 35 l, 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l und 240 l Fassungsvermögen für Bioabfälle.
 3. Grüne Erfassungsbehältnisse mit 120 l und 240 l Fassungsvermögen für Gartenabfälle.
 4. Blaue Erfassungsbehältnisse mit 120 l und 240 l Fassungsvermögen bzw. Großbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen für Altpapier und Kartonagen.
 5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Säcke. Diese werden von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beschriftet und zur Verfügung gestellt,
 - a. für Restabfall,
 - b. für Bioabfall,
 - c. für Altpapier und Kartonagen,

- d. für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen , Verbundstoffen und Metallen (Leichtverpackungen),
- e. für Verkaufsverpackungen aus Glas,
- f. für Einwegwindeln.

Die in Ziffern 1 und 2 genannten Gefäßgrößen mit 60 l Fassungsvermögen sind lediglich für Einzelhaushalte mit erhöhtem Volumenbedarf bestimmt. Das braune Gefäß mit 35 l Fassungsvermögen ist nur für Eigenkompostierer zugelassen.

Die in Ziffern 1; 2 und 3 genannten Behältnisse sind mit einem elektronischen Identifikationssystem ausgestattet, das die Behältnisse den Grundstücken und Wohnungen eindeutig zuordnet.

- (2) Feste Erfassungsbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Erfassungsbehältnisse mit Ausnahme der Säcke unter Nr. 5.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
 - 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.

- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Neustadt an der Weinstraße unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,
 8. von leicht vergasenden Stoffen,
 9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
 10. von Eis und Schnee,
 11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 50% Wassergehalt,
 12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
 13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht die Stadt Neustadt an der Weinstraße bei der Rücknahme mitwirkt, von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16; 17 und 18 des außer Kraft getretenen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Sie kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße
- a) sperrige Abfälle,
 - b) Flüssigkeiten,
 - c) Autowracks und Altreifen,
 - d) Erdaushub, Bauschutt,
 - e) Klärschlamm
 - f) sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung),
 - g) Straßenaufbruch
 - h) sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Erfassungsbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen.

Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungspflicht

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken oder Wohnungen im Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet ihre Grundstücke und Wohnungen an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 4 Abs. 7) der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anzuschließen.
- (3) §§ 17; 18; 19 und 20 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
 1. soweit Abfälle nach § 5 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Stadt Neustadt an der Weinstraße nachgewiesen wird und überwiegend öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

- (2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,
 1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
 2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung nicht erfordern,
 3. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.
 4. soweit Anschlusspflichtige gesundheitliche Einschränkungen in Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung haben. Diese können auf Antrag und Nachweis von der Nutzung eines Erfassungsbehältnisses befreit werden.

§ 8

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen. Sie werden unbeschadet der §§ 14 Abs. 7 (Abfallsäcke); 17 Abs. 1 (Problemabfälle und Sonderabfälle); 18 Abs. 1 (Wertstoffhof); 19 Abs. 2 (Elektro- und Elektronikgeräte) und 20 Abs. 1 (Grünabfälle, Bauschutt und Erdaushub) am angeschlossenen Grundstück abgeholt. Die Abfälle dürfen nur in den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 a, b und f zugelassenen Erfassungsbehältnissen bereitgestellt werden. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen (Leichtverpackungen) bzw. Verkaufsverpackungen aus Glas sind in die jeweiligen Wertstoffsäcke zu füllen.

- (2) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 9

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen, und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt Neustadt an der Weinstraße über. Wird Abfall nach den §§ 17; 18; 19 und 20 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Stadt Neustadt an der Weinstraße gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt an der Weinstraße über.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Erfassungsbehältnisse oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

§ 11

Eigenkompostierung

Im Sinne des §§ 6 und 7 Abs. 3 KrWG werden die Eigenkompostierer gefördert. In diesem Zusammenhang wird auf schriftlichen Antrag (Formblatt) bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße, eine Gebührenermäßigung gewährt. Mieter bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Im Gegenzug wird das wöchentliche Bioabfallvolumen auf 17,5 l (35 l Gefäß) reduziert. Antragsteller müssen pro Haushaltsangehörigen für die Ausbringung der Komposte eine gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 50 m² bei dem bewohnten Grundstück nachweisen. Für den in dieser Art und Weise gesammelten und behandelten Bioabfall besteht keine Überlassungspflicht.

ZWEITER ABSCHNITT **Verwerten und Beseitigen**

§ 12

Sammeln und Transport

- (1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Erfassungsbehältnisse werden grundsätzlich 14-tägig entleert bzw. abgefahren.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Restabfall) genannten Erfassungsbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 240 l, 770 l und 1.100 l kann wahlweise auch einmal oder zweimal pro Woche, erfolgen.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Bioabfall) genannten Erfassungsbehältnisse erfolgen in den Sommermonaten durch zusätzlich 6 Leerungen. Dessen ungeachtet kann für Bioerfassungsbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von 240 l wahlweise auch eine wöchentliche Entleerung erfolgen.
 - Die Abfuhr der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Grünabfall) genannten Erfassungsbehältnisse erfolgt regelmäßig 14-tägig in dem Zeitraum vom 1. März bis 30. November eines jeden Jahres.
 - Die jeweiligen Entleerungstage werden durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße, im jährlich erscheinenden Abfallkalender veröffentlicht und festgelegt.
- (2) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Falle gilt Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (3) Die zugelassenen Erfassungsbehältnisse sind am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Anschlusspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Erfassungsbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen. Erfassungsbehältnisse, die nicht an den für das Veranlagungsobjekt vorgesehenen Aufstellplätzen zur Abholung bereitgestellt werden, sowie nicht ordnungsgemäß befüllte Erfassungsbehältnisse, werden nicht entleert.
- (4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Erfassungsbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Anschlusspflichtige oder Nutzer des Erfassungsbehältnisses verpflichtet, diese von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (5) Die Erfassungsbehältnisse sind stets verschlossen zu halten. Die festen Erfassungsbehältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut

schließen und die spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße sind zu befolgen.

- (6) Feste Erfassungsbehältnisse, die so befüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Säcke dürfen nur für die Bereitstellung der jeweiligen Abfälle bzw. Wertstoffe verwendet werden. Säcke zum einmaligen Gebrauch (§ 4 Abs.1 Nr.5), bei denen die Vorgaben der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht beachtet wurden, werden nicht abgefahren.
- (7) Können Erfassungsbehältnisse aus einem von der Stadt Neustadt an der Weinstraße nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Anschlusspflichtigen die Entsorgungsbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Überwachung

- (1) Der Anschlusspflichtige im Sinne des § 6 muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Wegfall der Anschlusspflicht ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohneinheiten bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten und über sonstige Fragen, soweit diese die Abfallentsorgung und Gebührenrechnung betreffen, Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist binnen 14 Tagen auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks insbesondere zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrenntsammlung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), dem Batteriegesezt (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1580), dem ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. Jahrgang 2005 2005 Teil 1, Nr. 17) oder dem LKrWG vom 22.11.2013 (BGBl. Nr. 18, S. 459) in den jeweilig gültigen Fassungen, erfordert, kann der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§14

Vorhalten und Benutzen der Erfassungsbehältnisse

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Erfassungsbehältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Erfassungsbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Erfassungsbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Erfassungsbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen oder Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße oder die von ihr hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Erfassungsbehältnissen sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Erfassungsbehältnissen haftet bei dessen Verschulden der Anschlusspflichtige und der Verursacher. Abgemeldete Erfassungsbehältnisse sind entleert und gereinigt zur Abholung bereitzustellen.
- (2) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen von Abfällen können außer den festen Erfassungsbehältnissen zusätzlich Säcke im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 genutzt werden. Dies gilt gleichermaßen für unbebaute Grundstücke, bei denen nur gelegentlich Abfälle anfallen. Die auf den Säcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten. Eine regelmäßige und ausschließliche Entsorgung mit Abfallsäcken ist unzulässig. § 14 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige (§ 6 Abs. 1) hat die zur Verfügung gestellten Behältnisse so anzudienen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet wird. Alle Wohnungen und sonstige Räumlichkeiten müssen pro Einheit grundsätzlich ein wöchentliches Mindestentsorgungsvolumen von 40 l vorhalten. Dieses wird grundsätzlich aufgeteilt in 20 l für den Restabfall und 20 l für den Bioabfall. Bei Eigenkompostierer verringert sich das Mindestentsorgungsvolumen auf wöchentlich 37,5 l, aufgeteilt in 20 l Restabfall und 17,5 l Bioabfall.
- (4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmungen der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§13 Abs. 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur

Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestvolumen von 6 l pro Woche zur Verfügung zu stellen. Jedoch mindestens 20 l pro Woche (§ 14 Abs. 3)

- (5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institutionen	Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	Je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft Konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
g) Sonstige Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Erfassungsbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen -davon ist auszugehen, wenn fremde Mülltonnen befüllt oder Abfälle wild abgelagert werden- ist ein größeres Entsorgungsvolumen zu beantragen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße, innerhalb von 14 Tagen die erforderlichen zusätzlichen Erfassungsbehältnisse gegen eine entsprechende Gebühr von der Stadt Neustadt an der Weinstraße entgeltlich zu übernehmen und zu benutzen.
- (7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Erfassungsbehältnisse eine unzumutbare Härte, kann die Benutzung von gebührenpflichtigen Säcken für Restabfall und Bioabfall gestattet werden.
Die Anzahl, sowie der Bereitstellungsort der Säcke, werden im Einzelfall von der Stadt Neustadt an der Weinstraße festgelegt.
- (8) Ist eine Bereitstellung der Erfassungsgefäße zu den festgelegten Abfuhrterminen nicht möglich, kann die Benutzung gebührenpflichtiger Abfall- und Bioabfallsäcke gestattet werden. Die Anzahl der Säcke wird im Einzelfall von der Stadt Neustadt an der Weinstraße festgelegt.

- (9) Für die Sammlung von Restabfall und Bioabfall, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Erfassungsbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Säcke (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a und b) verwendet werden, die bei den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (10) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenend-, Ferienhausgrundstücke bzw. -wohnungen) sind die Abfälle in den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße zugelassenen Erfassungsbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Erfassungsbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt im Einzelfall, welche Erfassungsbehältnisse vorzuhalten sind.
- (11) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Erfassungsbehältnisse.
- (12) Abgemeldete, nicht an dem richtigen Veranlagungsobjekt bereitgestellte, nicht ordnungsgemäß befüllte oder nicht zugelassene Erfassungsbehältnisse werden nicht entleert.

§ 15

Ausnahmen von der Vorhalte- und Benutzungspflicht eines Erfassungsbehältnisses

- (1) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag ein Einpersonenhaushalt die jeweiligen Erfassungsbehältnisse (für Restabfall und Bioabfall) eines anderen Haushalts mitbenutzen, vorausgesetzt, die Einzelperson wird von diesem Haushalt vollständig versorgt und die entsprechenden Gefäße sind dem selben Grundstück zugeordnet.
- (2) § 15 Abs. 1 gilt auch für Einmannbüros, wenn die Person auf demselben Grundstück für ihren Haushalt die jeweiligen Gefäße bereithalten muss.
- (3) Für Ferienwohnungen auf ansonsten ständig bewohnten Grundstücken gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der Antrag auf Mitbenutzung eines Erfassungsgefäßes ist bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße einzureichen. Die Erlaubnis zur Mitbenutzung ist jederzeit widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (5) Für die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Anschlusspflichtigen eines Grundstücks kann die Stadtverwaltung gemeinsame Erfassungsbehältnisse zulassen. Basis bei der Größenbestimmung ist auch hier jeweils ein Mindestentsorgungsvolumen von 20 l / Woche für Restabfall und 20 l / Woche für Bioabfall je Wohneinheit.

- (6) Haushalte von bis zu drei nebeneinander oder direkt gegenüber liegenden Grundstücken können auf Antrag für diese unter Berücksichtigung des Mindestentsorgungsvolumens (§14 Abs. 3 Satz 2) ein gemeinsames Erfassungsbehältnis benutzen.

§ 16

Standplätze der Großbehälter

- (1) Für Großbehälter sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze werden nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der festgelegten Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten.
- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Großbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass für jeden Container eine Mindeststandfläche von 1,30 m x 1,30 m zur Verfügung steht. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton usw.) versehen und möglichst überdacht sein. Die Standfläche muss in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein.
- (3) Die Standplätze müssen vom Anschlusspflichtigen stets sauber gehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht festzustellen ist, vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen (Kleinmengen)

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die die Stadt Neustadt an der Weinstraße nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 8 Abs.1 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße eine Annahmestelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmt, welche Abfälle der Annahmestelle zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu der Annahmestelle gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung

- (1) Eigentümer und Besitzer von Abfällen im Sinne des § 5 Abs. 3 können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße selbst oder durch einen Transporteur auf den Wertstoffhof in der Nachtweide 7b bringen oder einem von der Stadt beauftragten Dritten überlassen. Die Abfälle sollen an den Abgabestellen vom Anlieferer selbst nach Wertstoffarten getrennt werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Abfallerzeuger als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder sonstiger von der Stadt Neustadt an der Weinstraße beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

§ 19

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Eigentümer und Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Elektrogeräte können von Endnutzern auf dem ESN-Wertstoffhof abgegeben werden. § 18 gilt entsprechend.
- (3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

§ 20

Selbstanlieferungen von Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub

- (1) Eigentümer und Besitzer von unbelastetem Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sowie von Garten- und Grünabfällen können diese im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung der Bestimmungen des Betreibers zu der Annahmestelle für Grünabfällen, Bauschutt und Erdaushub in der Branchweilerhofstraße 151 bringen.
- (2) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

Dritter ABSCHNITT Gebührenerhebung

§ 21

Gebührenerhebung

Zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden aufgrund einer besonderen Abfallgebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben.

Vierter ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
Insbesondere
 1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück bzw. seine Wohnung nicht an die Abfallentsorgung der Stadt Neustadt an der Weinstraße anschließt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht oder in anderen als den zugelassenen Behältern bereitstellt.
 6. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Erfassungsbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 12 Abs. 3 oder 6 Erfassungsbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße bereitstellt oder zweckentfremdet,
 8. entgegen § 12 Abs. 4 Erfassungsbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 9. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 10. entgegen § 13 Abs. 2 das Aufstellen von Erfassungsbehältnissen, sowie das Betreten des Grundstückes insbesondere im Rahmen der Einsammlung und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Erfassungsbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 14 Abs. 7 Erfassungsbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 13. entgegen § 16 den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße getroffenen Regelungen für die Standplätze der Erfassungsbehältnisse nicht nachkommt,
 14. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle auf den von der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmten Abfallentsorgungsanlagen nicht ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 15. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle ab gibt.
 16. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder Genehmigung nicht nachkommt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße.

**Fünfter ABSCHNITT
Inkrafttreten**

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße) vom 15. Dezember 2005, i.d.F.v. 03. Juni 2014 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

zu 5,

Anlage zum Tagesordnungspunkt

Änderungsverlangen (Aufweitungsverlangen) der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Winzinger Straße, Bahn-km 0,875 Strecke 3433 Neustadt-Landau

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erwartet bei vorliegendem Projekt eine Aufweitung des Straßenraumprofils gemäß gesetzlicher Vorgaben und Empfehlungen bzw. stadtplanerischer Ziele

- auf eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m über den Fahrbahnen und den fahrbahnbegleitenden Radwegen, soweit letztere auf Straßenniveau zu liegen kommen,
- auf eine lichte Höhe von mindestens 3,00 m über den Gehwegen und Radwegen, soweit letztere auf einem Hochbord zu liegen kommen,
- auf eine Breite von 13,20 m.

Der geplante Straßenquerschnitt von 13,20 m setzt sich zusammen aus:

- zwei Gehwegen (West und Ost) von 1,50 m Breite, die über ein Hochbord von der Fahrbahn (Kreisstraße, Tempo 50) zu trennen sind,
- zwei Radwegen (West und Ost) von 1,85 m Breite, die vorzugsweise auf Fahrbahnniveau liegen sollten, aber auch vom Fahrbahnniveau abgesetzt werden können, wenn Kanal- oder Leitungsarbeiten dies aus Kostengründen erfordern,
- zwei fahrbahnbegleitenden Entwässerungsrinnen von 0,25 m Breite sowie
- zwei Fahrbahnspuren von 3,00 m Breite.

Sollte die geplante Verbindungsstrecke zwischen Speyerdorfer Straße und Winzinger Straße (Höhe BRN) im Zuge der Beseitigung des BÜ 1001 aus Leistungsfähigkeitsgründen die Ergänzung einer 2. Richtungsfahrs pur von Süden nach Norden in 3,00 m Breite erfordern, wird diese zum Gegenstand einer gemeinsamen Kreuzungsvereinbarung zwischen DB, Bund und Stadt werden und den Bauwerksquerschnitt somit auf mögliche 16,20 m Breite aufweiten. Eine Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung dieses Vorhabens und der betreffenden Kreuzungsvereinbarung wurde von Stadtseite Ende Januar 2015 veranlasst.

Die Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerks an Ort und Stelle oder nach Westen oder Osten versetzt sei den wirtschaftlichen und technischen Überlegungen der DB und den nötigen eigentumsrechtlichen Verhandlungen überlassen. Es wird von Stadtseite aber erhofft, dass die Streckenverbindung auch im Baubetrieb für alle Verkehrsteilnehmer aufrecht erhalten werden kann.

Nach Auskunft des Landesbetrieb Mobilität RLP ist davon auszugehen, dass die Kostentragung für die Herstellung der gesetzlich vorgeschriebenen lichten Höhe von 4,50 m bei der DB liegt.

24 161



Stadtratsfraktion

Werner Schreiner
Harthäuserweg 29
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel.06321 – 14029
e-mail nw.schreiner@t-online.de

,den 16.02.2015

Resolution des Stadtrates zu Neustadt an der Weinstraße

Endlich Revision des Regionalisierungsmittelgesetzes vornehmen

Da der Bundesfinanzminister die Verabschiedung des Gesetzes zur gesetzlich vorgesehenen Revision der Regionalisierungsmittel verweigert, die dringend benötigt werden, um die Angebote des Schienenpersonennahverkehrs auf Dauer zu sichern und zu erweitern, verabschiedet der Stadtrat von Neustadt an der Weinstraße, um wirtschaftlich negative Entwicklungen von unserer Stadt abzuwenden, die nachfolgende Resolution:

Der Bundesfinanzminister wird vom Stadtrat der Neustadt an der Weinstraße aufgefordert umgehend

- 1. den Mehrbedarf der Länder bei den Regionalisierungsmitteln umgehend anzuerkennen,**
- 2. mit den Ländern in einen konstruktiven Dialog zu treten, mit dem Ziel, die Revision der Regionalisierungsmittel auf der Basis des Ländergutachtens zügig und erfolgreich rückwirkend zum 1. Januar 2015 abzuschließen und den im Jahr 1993 gefundenen politischen Konsens zur Bahnreform und zur Regionalisierung des SPNV nicht aufzukündigen.**

Erläuterung

1. Mit dem Rheinland-Pfalz-Takt wurde seit 1994 das Mobilitätsangebot mit den umweltverträglichen Verkehrsmitteln Bahn und Bus im Lande Rheinland-Pfalz t Zug um Zug ausgebaut. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat davon nicht unwesentlich profitiert. Die hohen Nachfragezuwächse belegen den Erfolg des Konzeptes und machen den weiteren Ausbaubedarf deutlich.

Mit dem Konzept 'Rheinland-Pfalz-Takt 2015' haben das Land Rheinland-Pfalz und die beiden für den SPNV zuständigen Zweckverbände die Weichen gestellt für eine deutliche, aber gleichzeitig wirtschaftlich tragfähige Erweiterung der Angebote auf der Schiene sowie bei den BusRegioLinien. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße ist Mitglied des Zweckverbands Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd; der Oberbürgermeister ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

2. Diese Angebotsoffensive des Rheinland-Pfalz-Taktes steht und fällt mit der 1994 vereinbarten Bereitstellung der hierfür nötigen Mittel durch den Bund. Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Bund um die Zukunft der Nahverkehrsfinanzierung (sog. Revision der Regionalisierungsmittel) haben die Länder ein umfangreiches Gutachten erstellen lassen, welches den Mittelbedarf der kommenden Jahre detailliert nachweist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass maßgeblich durch die Verteuerungen der Infrastrukturbenutzungsentgelte für die bundeseigene Infrastruktur (Stationspreise und Trassenpreise) ein finanzieller Mehrbedarf entstanden ist. Im Prinzip ist es ein Unding, dass die Unternehmen des Bundes via überhöhter Trassen- und Stationspreise den größten Teil der Regionalisierungsmittel wieder „abgreift“, da die Trassen- und Stationspreise über den für die Steigerung der Regionalisierungsmittel vereinbarten Quoten liegen.

3. Das Ländergutachten kommt zum Ergebnis, dass bundesweit im Jahr 2015 rund 8,5 Mrd. € an Regionalisierungsmittel nötig sind, um die Angebote der Länder im SPNV, den diesen ergänzenden ÖPNV sowie weitere Fördermaßnahmen zu finanzieren. Die Länder haben sich parallel dazu einvernehmlich zu einem neuen Verteilungsschlüssel bei den Regionalisierungsmitteln verständigt. Die diesbezüglichen Regelungen aus dem Jahr 1994 müssen reformiert werden, weil sich wesentliche Kriterien verändert haben.

4. Der Bund hat ein Gegengutachten zur Höhe der Regionalisierungsmittel erstellen lassen. Auch dessen Ergebnis müsste in der Konsequenz dazu führen, dass der Bund einen Mehrbedarf der Länder anerkennen müsste.

5. Der Bund vertritt aktuell die Meinung, dass die Revision der Regionalisierungsmittel in die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen integriert werden soll, deren zeitliche Umsetzung aber nicht absehbar ist und obwohl 1993 andere Überlegungen zugrunde lagen. Der Konsens zur Bahnreform im Jahre 1993, ging davon aus, wie es dann auch im Grundgesetz festgelegt wurde. Im Grundgesetzartikel 106a festgelegt wurde, dass die Regionalisierungsmittel bei der Bemessung der Finanzkraft der Länder keine Berücksichtigung findet.

6. Das Land Rheinland-Pfalz hat zusammen mit dem Land Baden-Württemberg in Bezug auf die direkte Verwendung der Mittel bundesweit die höchste Quote vorzu-

weisen. Deshalb führen stagnierende Mittelzuweisungen durch den Bund unmittelbar zu Haushaltsengpässen im Land oder zu Angebotskürzungen.

7. Ändert der Bund seine Haltung nicht, und beharrt er auch weiterhin auf seiner Position, den Ländern nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stellen zu wollen, ist das Konzept des Rheinland-Pfalz-Taktes und der Ausbau des umweltverträglichen Schienenverkehrs gefährdet.